

Geschäftsnummer:  
12 W 77/08 (13)  
24 AktE  
43/86  
Landgericht  
Mannheim



17. Juni 2013

## **Oberlandesgericht Karlsruhe**

12. Zivilsenat

### **Beschluss**

In Sachen

wegen gerichtlicher Bestimmung der angemessenen Barabfindung u. des angem. Ausgleichs gem. §§ 304, 305 AktG

1. Der Feststellungsantrag des gerichtlich bestellten Vertreters der außenstehenden Aktionäre hinsichtlich der Angemessenheit des Ausgleichs vom 14. Mai 2013 gibt zu einer Fortsetzung des Verfahrens keinen Anlass.

2. Die Anhörungsrüge des Beteiligten zu 1 vom 3. Juni 2013 wird zurückgewiesen.

3. Auf den Schriftsatz des Beteiligten zu 6 vom 29. Mai 2013 wird der Senatsbeschluss vom 13. Mai 2013 dahin klargestellt, dass es auf Seite 10 des Beschlusses in Abschnitt III., erster Absatz, statt „DM 435,71“ heißen muss: „DM 437,71“.

#### Gründe:

1. Für die Entscheidung über einen Antrag auf Feststellung, dass die Dauer des Verfahrens vor dem Landgericht Mannheim unangemessen sei - Schriftsatz vom 14. Mai 2013 - ist der Senat nicht zuständig.

a) Gegner eines Feststellungsantrags in einem zivilgerichtlichen Amtshaftungsverfahren könnten nicht die Antragsgegner des vorliegenden Spruchverfahrens sein, sondern nur das Land Baden-Württemberg; dieses aber ist in dem Verfahren nicht beteiligt. Amtshaftungsansprüche können zudem nur im streitigen Zivilprozess, nicht aber in einem Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit geltend gemacht werden.

b) Sollte der „Feststellungsantrag“ als Verzögerungsrüge im Sinne von § 198 Absatz 3 GVG zu verstehen sein - worauf die Ausführungen des Vertreters der außenstehenden

Aktionäre auf der Seite 2 seines Schriftsatzes vom 14. Mai 2013 hindeuten könnten - wäre eine Bescheidung - zumal nach Abschluss des Verfahrens - nicht veranlasst. Verzögerungsrügen dienen lediglich als Hinweis an das Gericht auf eine aus Sicht eines Verfahrensbeteiligten unangemessene Verfahrensdauer und damit der Vorbereitung einer möglichen Klage nach § 198 Absatz 5 GKG.

2. Die Anhörungsrüge des Beteiligten zu 1 vom 3. Juni 2013 gibt zu einer erneuten Fortsetzung des Verfahrens keinen Anlass, weil eine entscheidungserhebliche Verletzung des rechtlichen Gehörs (§ 29a Absatz 1 Satz 1 FGG) nicht dargetan ist.

a) Der Beteiligte zu 1 macht geltend, dass der Senat bei der Zinsentscheidung das materielle Recht nicht zutreffend angewendet habe. Ein Übergehen eigenen tatsächlichen Vorbringens legt er dagegen nicht dar.

b) Die Anhörungsrüge kann auch nicht darauf gestützt werden, dass ein gebotener Hinweis dazu unterlassen worden sei, dass der Senat das Inkrafttreten des ARUG vom 30. Juli 2009 nicht berücksichtigen wolle. Der Senat hatte mit der Ausgangsentscheidung über die Beschwerde vom 21. Januar 2011 den landgerichtlichen Beschluss und damit auch den dort enthaltenen Ausspruch zu den Zinsen bestätigt. Eine Fortsetzung des Verfahrens ist auf die Anhörungsrüge durch Beschluss vom 19. April 2011 nur im Hinblick auf die Ermittlung des Beta-Faktors angeordnet worden. Aus den in Abschnitt D. des Senatsbeschlusses vom 13. Mai 2013 näher dargelegten Gründen kam daher eine Neufestsetzung des ohnehin nur klarstellenden Ausspruchs zu den Zinsen nicht in Betracht. Insoweit bedurfte es auch keiner weiterführenden Hinweise über die im Bereich der Zinsentscheidung beabsichtigte Rechtsanwendung. Es bedarf vor diesem Hintergrund keiner Entscheidung, ob die Erteilung rechtlicher Hinweise zu Nebenentscheidungen im Hinblick auf den in § 139 Absatz 2 Satz 1 ZPO zum Ausdruck kommenden allgemeinen Rechtsgedanken überhaupt geboten wäre.

3. Es bedarf keiner Vertiefung der Frage, ob in entsprechender Anwendung des § 320 ZPO eine Tatbestandsberichtigung in Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit möglich ist (vgl. hierzu etwa OLG Hamm, NJW 1967, 1619; BayObLG NJW 1965, 1438). Die von dem Beteiligten zu 6 zitierte Stelle der Entscheidung über die Gehörsrüge enthält nämlich keine tatbestandliche Feststellung, sondern fasst in einem Obersatz das Ergebnis

der Rechtsanwendung durch den Senat zusammen. Der Obersatz enthält, wie der Beteiligte zu 6 zu Recht beanstandet, einen Schreibfehler, weil der angegebene DM-Betrag nicht mit dem Tenor und auch nicht mit den maßgeblichen Berechnungen auf Seite 33 des Beschlusses übereinstimmt. Einer förmlichen Berichtigung dieses Schreibversehens bedarf es indes nicht, weil ein Bedürfnis hierfür nicht erkennbar ist; die entsprechende Beschlusspassage entfaltet weder eine Bindungswirkung zwischen den Parteien noch ist ein weiterer Rechtszug eröffnet, für den die Berichtigung des Schreibfehlers von Bedeutung sein könnte.